

Office as a newspaper« — für $\frac{1}{2}$ Penny befördert werden. Doch auch die andern Journale wissen Inserate zusammenzubringen. Die Dezember-Nummer des Strand Magazine zählt z. B. nicht weniger als 136 Inseratseiten und, wie gesagt, das Strand Magazine ist nur eins der »Zuversien«. Die Buchhändler-Fachblätter sind in dieser Kunst to make money ja auch nicht unerfahren; die stattlichen Christmas-Extra-Nummern liefern uns hierfür einen sprechenden Beweis. In der Abfassung des redaktionellen Teils ist man genügsamer; man geht nicht so weit, wie das bei uns wohl geschieht, verpflichtet keine Spezialisten und Autoritäten zur Mitarbeit für die einzelnen Gebiete; wer solche zu hören wünscht, möge im Athenaeum, in der Academy and Literature, in der Literary World, in der literarischen Beilage der Times oder auch in jedem andern bessern Journal nachschlagen. Die Besprechungen hier schreiben die Verleger selbst. Wir finden vorzugsweise die belletristischen und schönwissenschaftlichen Neuigkeiten des Jahres empfohlen, soweit sie sich für die Jugend oder sonst für den Weihnachtstisch eignen. Die Nummern sind »nicely done up«, reich illustriert und mit Photogravüren und Farbentafeln versehen. Die von Sampson Low, Marston & Co. herausgegebene Christmas Number of the Publishers' Circular, die in diesem Jahre sehr zeitig erschienen ist, präsentiert sich besonders gut. Die Zeitungen haben jetzt seit Wochen seitenslange literarische Berichte und Anzeigen gebracht, Prospekte sind in allen Häusern, in denen Absatz zu erwarten ist, verteilt, Kataloge hat man außerdem noch verschickt, somit alles vorbereitet, um eine gute Ernte in die Wege zu leiten. Möge sie dem englischen Buchhandel beschieden sein.

Die Verlagskataloge der meisten englischen Verleger sind Kinder ihres Geistes und strahlen etwas von der Eleganz und dem guten Geschmack aus, der auch bei den von ihnen verlegten Büchern zum Ausdruck kommt. Man begnügt sich hier nicht damit, nur ein praktisches und handliches Nachschlagebuch herzustellen; man bietet mehr, wir haben meist einen interessanten und illustrierten Katalog vor uns, die Illustrationen sind gut, wie das nicht anders zu erwarten ist. Da die Kataloge hier meist für das Publikum bestimmt sind, so ist die größere Eleganz zu verstehen. Einzelne sind wirklich sehr hübsch; besonders die Kataloge der Jugendschriftenverleger mit den zahlreichen vielsfarbigen und getönten Reproduktionen der Text- und Titelbilder sind vorbildliche Bilderbücher selbst. Ich habe im Augenblick die Ankündigungen und Kataloge der Häuser Nelson & Co., Blackie and Son und Ernest Ristler vor mir, die in ihrer Art nicht viele ihresgleichen finden dürften.

Doch auch die Kataloge der andern Verleger, wie George Newnes, J. M. Dent & Co., Chapman & Hall, Ward, Lock & Co. usw. usw. — Handy Guides to notable books of the season illustrated — oder An illustrated catalog of new and forthcoming books — wie sie solche zu nennen pflegen, wirken durch geschmackvollen Satz und die halbtönen und zeigen mehr Eigenart, als wir bei uns zu sehen gewohnt sind.

* * *

Ich habe kürzlich hier dargelegt, daß englische Verleger den Absatz ihrer Publikationen in Kanada nur gering veranschlagen und das Verkaufsrecht — for next to nothing — an Amerika abtreten. Frankreich bewertet seine Interessen in dieser englischen Domäne wesentlich höher. Wir finden interessante Einzelheiten darüber in den Berichten des »Syndicat des sociétés littéraires et artistiques pour la protection de la propriété intellectuelle«, das sich mit der Lösung der Frage

über die »Droits des auteurs français au Canada« beschäftigt. Sie sind in verschiedenen Nummern der »Chronique« der Bibliographie de la France veröffentlicht.

Kanada erfreut sich einer eignen Verfassung und hat auch ein eignes Verlagsrecht. Dieses glaubt es auch auf ausländische Publikationen anwenden zu dürfen und erkannte fremde Verlagsrechte einfach nicht an. Ein großer Teil der französischen Zeitungsbesitzer, Verleger und Theaterdirektoren in Kanada druckten französische Romane nach, resp. führten französische Stücke auf, ohne sich um die Rechte und Ansprüche der fremden Autoren im geringsten zu kümmern. Auf die Vorstellungen dieser behaupteten sie, daß deren Rechte dort nichtig wären, da Kanada nicht an die Berner Konvention gebunden sei. Als man ihnen aber nachgewiesen hatte, daß dieses Abkommen sehr wohl anzuwenden sei, behaupteten sie — oder ein großer Teil wenigstens —, daß ausländische Autoren oder Verleger nach dem kanadischen Gesetz gleichwohl verpflichtet wären, eine Ausgabe ihrer Werke im Lande selbst zu drucken und einschreiben zu lassen, wenn sie ihre Rechte geschützt wissen wollten.

Wie gesagt, die französischen Interessenten haben die Sachlage einem »Syndicat« unterbreitet, das sich mit Aufklärung der Frage beschäftigt hat. Es ist hierbei von der Vereinigung der französischen Journalisten in Kanada wesentlich unterstützt worden, da diese unter dem überhandnehmenden Nachdruck selbst zu leiden haben und die französische Literatur Kanadas ganz ihrer Entwicklung beraubt ist, ohne daß die französischen Autoren für ihre nachgedruckten Arbeiten irgend welche Anerkennung gefunden hätten. Die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks französischer Werke in Kanada ist vollständig erwiesen, da die Zugehörigkeit Kanadas zur Berner Konvention festgestellt ist. England ist — wie auch Frankreich — in seiner Gesamtheit der Konvention beigetreten, und der Unterzeichnung des Vertrags sind englischerseits Verhandlungen mit den Kolonien — Kanada mit eingeschlossen — vorausgegangen; außerdem ist der Beitritt durch ein Gesetz überallhin vorher bekanntgegeben worden. Die britische Regierung hat sich bei der Unterzeichnung des Vertrags in Bern zwar vorbehalten, nach vorheriger Anmeldung jederzeit die eine oder andre Kolonie oder Besitzung von dem Vertrage auszuschließen, hat aber von diesem Rechte nie Gebrauch gemacht, so daß das Abkommen von 1886 und die Ergänzung des Vertrags aus dem Jahre 1896 gesetzlich auf das ganze Gebiet des britischen Reichs anwendbar ist. Seinerzeit machte die Regierung in Kanada hiergegen wohl Einwendungen und kündigte auch eine Auflösung des Vertrags an, in London ist man aber auf die Sache nie eingegangen oder den Vorstellungen der Kanadier nähergetreten, so daß das Land voll und ganz zu der Berner Konvention gehört und französische Autoren dort dieselben Rechte und denselben Schutz wie in England genießen, ohne an die lokalen Vorschriften (the Copyright Act in Canada) irgendwie gebunden zu sein.

Man hat, um die Rechte der französischen Autoren wahrzunehmen, eine Liste der in Kanada unberechtigt aufgeführten französischen Stücke aufgestellt und eine Sammlung der Romane, Feuilletons, Musik- und Kunstwerke zc. veranstaltet, die dort unbefugt in Zeitungen, in Buchform oder sonstwie veröffentlicht wurden oder — in den Vereinigten Staaten gedruckt — nach Kanada eingeführt worden sind.

Eine besondere Kommission ist jetzt mit der Prüfung dieser Ausgaben und der weitem Erledigung der Angelegenheit beschäftigt.

22. Dezember 1904.

Bruno Conrad.